



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit

Meusel, Johann Georg

Leipzig, 1799

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50055)

rum universalium quam particularium etc. (Venet. 1510. 4) Man findet darinn zahlreiche Beyspiele von der scholastischen Bearbeitung der medic. Theorie und Praxis. Beständige Antithesen, subtile Auflösungen subtiler Fragen, spitzfindige Distinctionen, die gar kein Ende nehmen, machen dem denkenden Arzt das Lesen dieses Buches zwar bald überdrüssig: er wird aber doch durch die eigenthümlichen Bemerkungen des Verf. schadlos gehalten. Dahin wird besonders gerechnet seine Beschreibung des Ausatzes, die fast für die erste richtige Schilderung dieser Krankheit im christlichen Occident gehalten werden kann.

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

I.

Das bürgerliche Recht fieng während des 12ten Jahrh. im Abendlande wieder an aufzuleben, und zwar, obwohl nicht gleich, aber doch in der Folge, zum großen Vortheil der Nationen und selbst der Religion, weil dadurch wichtige Untersuchungen auch über die Moral veranlaßt wurden. Fast zu gleicher Zeit, da Irnerius in Bologna auftrat, und durch seine Vorlesungen das römische Recht in Ansehn setzte, erhielt auch das kanonische durch Gratian wissenschaftliche Form und machte einen Theil des öffentlichen Unterrichts aus. Seitdem wurde bey Gesetzreformen auf beyde Rechtszweige stets Rücksicht genommen. In Ermangelung allgemeiner Gesetzbücher bekamen manche Länder Land- und Stadtrechte; und zum teutschen Staats- und Lehnrecht wurde der Grund gelegt.

2.

Im Morgenland oder im griechischen Reich erhielt sich bis zu dessen Untergang das Justinianische Recht

in seiner Kraft, und wurde nach wie vor als eine Hauptstütze des kaiserlichen Ansehens betrachtet. Den Mängeln und Gebrechen desselben suchten die Kaiser durch einzelne neue Verordnungen abzuwenden. Bereichert und ausgebildet wurde dort die Rechtswissenschaft gar nicht: nur das kanonische Recht bekam grössere Vollständigkeit.

Als Civilist verdient nur genannt zu werden: Konstantinus Harmenopolus aus Konstantinopel (geb. um 1320. gest. 1380 oder 83) studirte von Jugend auf das bürgerl. und das kanon. Recht, und erwarb sich durch deren genaue Kenntniss das grösste Ansehn und die höchsten Ehrenstellen. Zuletzt war er Befehlshaber und Oberrichter zu Thessalonich. Unter andern schrieb er ein juristisches Handbuch (*ἑξαβιβλος* oder *πρόχειρον νόμον*), dessen beste, von Ruhnken und Reitz veranstaltete, mit einer latein. Uebersetzung versehene Ausgabe erschien in: *supplementum novi thesauri iuris civilis et canonici, ex collectione et museo Meermanniano* (Hag. Com. 1780. fol.) p. 1—436. K. verfertigte auch einen Inbegriff des kanon. Rechts: Gr. et Lat. in *Freheri iure Gr. Rom.* (Francof. 1596. fol.) p. 1—71.

Ueber die Concilienschlüsse lieferten folgende Männer Erklärungen: Joh. Zonaras, kaiserl. Staatssekretar († nach 1118) schrieb einen fortlaufenden Kommentar zu den kanon. Verordnungen der Apostel und der allgemeinen und Provinzialconcilien: Gr. et Lat. Paris. 1618. fol. auch in *Guil. Beveregii Pandectae canonum* (Oxon. 1672. fol.). — Alexius Aristenus, Nomophylax und Oeconomus der Hauptkirche zu Konstantinopel, verfertigte um 1130 auf Befehl des K. Joh. Komnenus einen mit Scholien versehenen Auszug aus den Kirchengesetzen:

Gr. et Lat. in Justelli Bibl. iur. can. vet. T. 2. p. 673
 sqq. und in Beveregiii Pand. can. T. 2. — Theodo-
 rus Balsamon aus Konstantinopel, der größte Kanonist
 unter den Griechen († nach 1192), bekleidete die ansehn-
 lichsten Würden in seiner Vaterstadt, und schrieb auf Befehl
 des K. Manuel Komnenus Anmerkungen zu den ältern
 Kirchengesetzen und zu des Photius Nomokanon (am voll-
 ständigsten in Beveregii Pand. can. T. 2). Ferner:
 Kaiserl. Verordnungen in Kirchensachen 3 Bücher, gesamm-
 let aus dem Codex, den Pandekten und Novellen (in Ju-
 stelli Bibl. iur. can. T. 2). Auch verschiedene rechtliche
 Gutachten und kais. Edikte in Kirchensachen (Gr. et Lat. in
 Leunclavii Ius Gr. Rom. L. 2; wo auch L. 5 et 7 eini-
 ge andere Abhandl. über das griechische Kirchenrecht
 stehen).

3.

Im Abendlande lehrte man noch zu Anfang die-
 ses Zeitraumes die bürgerliche Rechtsgelehrf. in den Klo-
 sterchulen. Mönche wurden sogar Advokaten in den Ge-
 richten. Dies gieng so weit, daß sie sich mehr mit der
 einträglichen Führung von Rechtsfachen, als mit den Pflich-
 ten ihres Standes, beschäftigten, und daher Anlaß gaben,
 daß ihnen die Kirchenversammlung zu Rheims im J. 1131
 unter dem Vorfitze des Papsts Innocenz des 2ten, das Stu-
 dium der Rechte verbot. Auf 2 andern Kirchenversamml.
 (1162 und 1163) wurde dieses Verbot wiederholt: den-
 noch fuhren Mönche fort, dagegen zu sündigen. Es fehlte
 auch nicht an bittern Klagen, daß die damaligen Rechts-
 gelehrten mehr Rabulisten, als Vertheidiger des Rechts und
 der Unschuld wären. Da trat Irnerius von Bologna *)

*) Daß er weder ein Teutscher noch ein Mayländer war,
 hat längst bewiesen Sarti de claris Profess. Bonon. T. 1.
 P. 1. p. 12.

in seiner Vaterstadt auf, und belebte zu Ende des 11ten und zu Anfang des 12ten Jahrh. durch seine mit ausnehmendem Beyfall gekrönten Vorlesungen und durch seine Glossen über die römischen Gesetze das Studium der bessern Jurisprudenz. Dadurch gelangte er zu solchem Ansehn, daß ihn die Gräfin Mathilde 1113 und Kaiser Heinrich der 4te 1116, 17 und 18 zu Rath zogen. Durch ihn und seine Schüler kam die Universität zu Bologna in einen so grossen Ruf, daß aus allen Ländern Europens junge Leute, die sich der Jurisprudenz widmen wollten, dahin zogen. Irnerius und seine Nachfolger auf dem Lehrstuhl nannten sich selbst Doctoren (Lehrer) der Rechte; woraus später hin die Würde entstand, die, nach vorher gegangener Prüfung, ihren geschicktern Zöglingen ertheilt wurde. Von der Mitte des 12ten und noch mehr vom Anfange des 13ten Jahrh. an wählten Kaiser und Könige ihre Kanzler und Räte, und die freyen Städte in Italien ihre Podesta's oder Praetoren meistens unter den Doctoren der Rechte. Von jener Zeit an wurden die römischen Gesetze fast in ganz Europa, wenn auch nicht feyerlich anerkannt, wenigstens stillschweigend gebraucht.

Unter Irnerius Nachfolgern in Italien sind vorzüglich zu bemerken: Bulgarus († 1166), wegen seiner Beredsamkeit goldener Mund genannt. Sein Rival, Martinus Gosianus († um 1167) wurde von Kaiser Friedrich dem 1sten vorzüglich geschätzt, weil er die kaiserl. Rechte so weit ausdehnte, als es ein Kaiser nur immer wünschen konnte. Er hinterlies kurze und deutliche Glossen über die Gesetze. Da Bulgarus fest an dem Buchstaben des Gesetzes hieng: Martin aber auch die Billigkeit dabey zu Rathe zog, und da beyde viele Anhänger hatten; so entstanden daher die Sekten der Bulgarianer und Go-

fianer. — Portius Azo oder Azzo, ein Bononier, († nach 1220), lehrte in seiner Vaterstadt seit 1190 ununterbrochen (nicht auch zu Montpellier) die Jurisprudenz. Er war der erste Summist, d. h. er schrieb ein vollständiges theoretisches System des röm. Rechts. *Summa Azonis* s. *locuples iuris civilis thesaurus* — studio Henr. Dreffii. — *Acc. eiusd. Azonis quaestiones, quae Broccardicae appellantur etc.* Venet. 1610. fol. — Accursius (Accorso) aus dem florent. Dorfe Bagnuolo (geb. ungef. 1182. gest. 1260), des vorigen Schüler, D. u. Prof. der Jurispr. zu Bologna, verewigte seinen Ruhm durch die Sammlung der Glossen von mehr als 30 Juristen, verbunden mit eigenen, über die römischen Rechtsbücher; welches Werk er in wenig Jahren (um 1220) mit so großer Geschicklichkeit vollendete, daß diejenigen, denen seine barbarische Sprache und Unwissenheit in der Geschichte oft lächerlich wurde, doch die Richtigkeit und Gründlichkeit seiner praktischen Entscheidungen bewundern mußten. Sie sind mit den römischen Rechtsbüchern oft gedruckt. Vergl. *De claris archigymnas. Bonon. Profess. P. I. p. 136—147.* Sein ältester Sohn Franz (geb. um 1225. gest. 1293) gab ihm nichts nach; auch er lehrte die Rechtsgel. zu Bologna, vermehrte durch Vorlesungen das schon ansehnl. väterl. Vermögen so sehr, und, wie es scheint, auf so unerlaubte Art, daß er sich deshalb vom Papst Ablass geben ließ; und machte treffliche Zusätze zu den Glossen seines Vaters. Außerdem schrieb er noch manches andere. Vergl. *De claris etc. P. I. p. 176—184.* — Jakob Ardizzone aus Verona (vor 1300) lehrte die Rechte zu Pavia und Perugia, lebte zuletzt zu Avignon, und schrieb ein Lehrbuch des Lehnrechts, welches, wenigstens der Materialien wegen, jetzt noch geschätzt wird: *Summa in usus feudorum*, zuerst von

Daniel Scarameo edit Lugd. (?) 1518. fol. hernach öfrers.

Die bisher erwähnten Juristen nennet man *Glossatoren*, folgende aber *Commentatoren*: Bartolus von Saffoferrato in der Mark Ancona, der grösste Rechtsgelehrte seiner Zeit (geb. 1313. gest. 1359? studirte zu Perugia und bekleidete auf der dortigen Universität späterhin die Stelle eines öffentlichen Lehrers der Rechtsgel. mit so grossem Ruhme, dafs er Studirende aus den entferntesten Gegenden herbeyzog und dabey ein sehr groses Vermögen sammlete. Er wandte zuerst die scholast. Philosophie auf die Jurisprudenz an, erdichtete die seltsamsten Rechtsfälle, um den Scharfsinn seiner Zuhörer in Entscheidungen zu üben, öffnete durch seine Spitzfindigkeiten und überfeinen Distinctionen der Schikane den Weg, macht aber als praktischer Jurist unstreitig Epoche. Sein latein. Ausdruck ist höchst barbarisch. *Opp. omnia — adnotationibus Jac. Anelli de Bottis et Petri Mangrellae etc. Venet. 1615. II Voll. fol.* Vergl. *Tho. Diplovatati Vita Bartoli a Saxoferrato; ed. J. A. Fabricius. Hamb. 1724. 4.* — Baldus de Ubaldis aus Perugia (geb. 1319. gest. 1400; Schüler u. Nacheiferer des Bartolus, den er zwar an Witz, aber nicht an reifer Klugheit übertroffen haben soll, lehrte die Rechte zu Bologna, Pisa, Padua, Perugia und Pavia. Durch seine Vorlesungen wurde er unermesslich reich. So bewandert er auch in allen Theilen der kanonischen und weltlichen Rechtsgelehrsamkeit war; so hatte er doch auch grosse Fehler, z. B. er war sehr unbeständig in seinen Meynungen, und nahm dabey doch einen diktatorischen Ton an. Seine Schriften sind durch das viele Abschreiben sehr verdorben worden. Am häufigsten sind die *Commentarii in Digesta, Codicem et Institutiones* gedruckt; z. B. cum

II.

Hhh

adnotatt. J. B. Mangrellae. Vener. 1611. → 1616. II Voll. fol. Vergl. D. M. Manni Osservazioni sopra alcuni punti principali, ma dubbiosi della Vita del famoso Baldo; in dessen Osserv. sopra i sigilliantichi (Firenze 17414.) T. 7. p. 69—83. — Barth. Baraterius aus Piacenza († 1442). lehrte das Lehnrecht zu Pavia, Ferrara, und machte sich um diesen Theil der Rechtsgel. durch die systematische Ordnung, nach welcher er die Lehngesetze stellte, sehr verdient: *De feudis liber singularis*. Argent. 1697. 4.

4.

Zu gleicher Zeit mit dem römischen Recht erhielt auch das kanonische wissenschaftliche Form, wurde von dem Gratian, der es zuerst in ein System brachte, zu Bologna öffentlich vorgetragen, und von den Päpsten und ihren Anhängern möglichst befördert und erhoben. Gratians Vorgänger hatten sich begnügt, die Decrete zu sammeln; er aber setzte sich vor, sie zu vereinigen. Zu dem Ende warf er Fragen auf, brachte für diese bey, was nach entgegengesetzten Ansichten darüber gesagt werden konnte, und suchte dieses zuletzt mit einander zu vergleichen. Eine große Schaar von Schriftstellern glossirte und commentirte über sein Werk oder machte Auszüge daraus. Gratian selbst, gebürtig aus der florent. Stadt Chiusi († 1158), lebte in der Mitte des 12ten Jahrh. zu Bologna in dem Kamaldulenser- (nicht Benediktiner-) kloster des heil. Felix, wo er sich ganz dem kanonischen Recht widmete und an seinem Dekret arbeitete, das er zwischen 1140 und 1151 endigte: nach andern soll es weit früher geschehen seyn. Auf alle Fälle wurde es erst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts bekannt gemacht. Der Titel wird sehr verschieden angegeben: *Decretum Gratiani Monachi*; *Decreta Gratiani*; *Codex*

Decretorum; gewöhnlich: *Concordia discordantium canonum*. Es besteht eigentlich aus 3 Theilen: 1) 101 *Distinctiones* (Abschnitte) die den Stand der kirchlichen Personen betreffen; 2) 36 besondere Fälle, (*Causae* und) jeder wieder in besondern Fragen z. B. über Kirchenverbrechen, Bann, Ehe; — denen zuletzt eine Abhandlung von der Buße folgt. 3) *De consecratione* in 5 Abschnitten, mit verschiedenen Verordnungen. Alles ist zusammengesetzt aus Concilienschlüssen, päpstl. Ausprüchen, Stellen aus Kirchenvätern, Gesetzen weltlicher Fürsten, und Gratians eigenen Gedanken. Um die Aechtheit seiner Quellen bekümmerte sich G. ganz und gar nicht: verbesserte aber verschiedene Fehler der älteren Sammlungen und verräth gelehrte Kenntnisse. Gratians Dekret erlangte ohne päpstliche Sanction, bloß durch den Gebrauch, Rechtskraft; und macht den ersten Theil des kanonischen Gesetzbuches aus. Steht, unter andern, in J. H. Boehmeri *Corp. iur. can.* (Hal. Magd. 1747. 4.) T. I.

Kaum war Gratians Dekret erschienen, so fieng man an, um die Wette darüber zu lesen u. zu schreiben. Zu Bologna wurden sogleich Vorlesungen darüber gehalten, und dort eine besondere Facultät des kanonischen Rechts gestiftet. Dasselbe geschah bald hernach zu Paris. Auch in Teutschland bekam das Dekret durch die zu Bologna studirenden Teutschen sehr bald großes Ansehen, und man brauchte es sehr häufig, selbst bey öffentlichen Gerichten. Vergl. J. H. Boehmeri *D. de varia decreti Gratiani fortuna* (in der Vorrede zu seinem *Corp. iur. can.*) Beiträge zur Geschichte Gratians und seines Dekrets; in (J. Kern's) *Magazin für Kirchenrecht und Kirchengesch.* (Leipz. 1778. 8.) St. 1, S. 1—30.

Der älteste bekannte Schüler und Ausleger Gratians heisst *Paucopalea*, von dem die *Canones* den Namen

haben, die unter dem Titel *Paleae* dem Dekret einverleibt sind. Ein anderer sehr berühmter Ausleger und Epitomator desselben war *Omnibonus* († 1185). *Johannes Teutonicus* (in 13ten Jahrh.) ist der erste Verfasser der sogenannten gemeinen Glosse über das Dekret, die noch vorhanden ist und hernach von andern, besonders von *Barthol. v. Brescia* († 1258) verbessert und vermehrt wurde. *Wilhelm Duranti* oder *Durand*, auch *Durantes*, ein Franzose, studirte zu Bologna, trug das geistliche Recht dort vor und wurde von verschiedenen Päpsten mit Ehrenämtern bekleidet († zu Rom 1296). Er schrieb einen kurzen Auszug aus dem Text und den Glossen des kanonischen Rechts: *Repertorium aureum iuris canonici* ll. 5. Venet. 1496. 5. fol. Auch öfters mit dessen Hauptbuche, dem *Speculo Juris*, worinn der Prozeß vorgetragen wird, und welchen Werks wegen der Verf. *Speculator* und *Pater practicae* genannt wurde. (Basil.) 1574. 4 Partes fol.) Sehr berühmt und oft gedruckt ist auch sein *Rationale divinorum officiorum*, eine historische Nachricht von dem Ursprunge der Feste und Gebräuche in der römischen Kirche und zugleich eine allegorisch mystische Erklärung derselben. Von den Ausgaben handelt am genauesten *Clement* in *Bibl. hist. et crit.* T. 7. p. 466—474. — *Joh. Andreae*, aus Bologna, nicht aber aus Toscana, († 1348), studirte in seiner Vaterstadt, und lehrte dort das kanon. Recht. Seine große Gelehrsamkeit erwarb ihm den Beynamen eines Vaters des kanonischen Rechts und des Fürsten aller Ausleger desselben. Schriften: *Novellae* f. *Commentaria in Decretales*; sehr häufig gedruckt: das letztemal, mit Anmerk. von *Pet. Vendramini*. Venet. 1612. 5 Voll. fol. *Clementinae* f. *super Novellas Clementis V*; cum comment. *Aeg. Perrini*. Paris 1612. 4.

Quaestiones mercuriales super regulas iuris. Lugd. 1551.
8. Man findet zwar in diesen und in seinen vielen andern Schriften meistens nur Urtheile anderer Gelehrten: wo er aber selbst untersucht, zeigt er ausnehmenden Verstand und Scharfsinn. — Unter einer Menge anderer berühmter Kanonisten ist nur noch zu nennen: Peter von Ancarano († 1415), ein Schüler von Baldus, lehrte das kanon. Recht in einigen italienischen Städten, vorzüglich aber zu Bologna. Unter seinen Schriften sind die Commentarien über die Dekretalien und die Consilia die wichtigsten. — Nik. Tedeschi aus Catania (geb. 1386. gest. 1445), Benediktiner und Lehrer des geistl. Rechts zu Bologna und Siena, war zuletzt Kardinal und Erzbischoff zu Palermo. K. Alphons von Sicilien ernannte ihn zu seinem Rath und schickte ihn zur Kirchenversammlung nach Basel. Was Bartolus in bürgerlichen Rechten war, das war Tedeschi in den päpstlichen. Von seiner Gelehrsamkeit zeugen die vielen Bände, die er zur Erläuterung aller Theile des kanonischen Rechts schrieb, und andere gedruckte Werke, die sich besonders durch Ordnung und Deutlichkeit auszeichnen. Opp. omnia, c. additionibus Jac. Anelli de Bottis. Venet. 1617. 9 Volum. fol. — Marianus Socinus, der berühmteste Schüler des vorigen, von Siena (geb. 1401. gest. 1467); in den meisten Wissenschaften, auch in schönen Künsten bewandert, gründet sich jedoch sein Ruhm hauptsächlich auf ausnehmende Kenntniß der Rechte, besonders der päpstlichen, die er auch bis an sein Ende zu Siena lehrte. Man hat von ihm: Commentarii in librum 5 Decretalium (Parmae 1575. fol.); Responsa (Venet. 1571. 4. Voll. fol. Die 3 letzten Voll. sind von seinem Sohne Bartholomaeus, der in verschiedenen ital. Städten Rechtsgelehrter war und zu Siena 1507 starb.

5.

In Spanien herrschte noch lang in diesem Zeitraum dieselbe regellose Mischung in den Gesetzen und in der Gerichtsverfassung, wie im übrigen Europa. Erst unter Jakob dem 1sten (1247) erhielt Aragonien, eine vom Bischof zu Huesca veranstaltete, feyerlich bekannt gemachte und vom König bestätigte Gesetz- und Statutenammlung. Castilien wurde noch später, mit einem von Ferdinand dem 3ten (1265) angefangenen und von Alphons dem roten vollendeten und noch heut zu Tage gültigen Gesetzbuch versehen, unter dem Titel: *Las siete Partidas* (mit Anmerkungen von Joh. Berni. Valencia 1759. 3 Voll. fol.) Von juristischen Schriftstellern kann man hier nur nennen:

Raymund de Pennaforti, von Barcelona (geb. 1175. gest. 1275), D. der Rechte zu Bologna, dritter General des Dominicanerordens, Auditor Rotae und Poenitentiarus Gregor des 9ten, verfertigte auf Befehl dieses Papstes im J. 1230 eine Sammlung von Dekretalien in 5 Büchern, die den 2ten Theil des kanonischen Rechtsbuches ausmachen. Sie enthält aufler päpstl. Briefen, die Verfügungen und Schlüsse der Kirchenversammlungen von 1150 bis 1230: ist aber ziemlich unvollständig und unordentlich. (In Boehmeri Corp. jur. can. T. 2) Von ihm ist noch: *Summa de poenitentia et matrimonio* L. 4. Ed. nova, cum appendice, quae canonica complectitur documenta, studio Honorati Vincent. Loget. Lugd. 1718. fol.

6.

In Frankreich galt bis zu Ende des 11ten Jahrh. das Theodofische Gesetzbuch, und die königlichen Kapitularen erläuterten, ergänzten und bestimmten dessen

Verordnungen. Geistliche beschäftigten sich fast allein mit der Rechtsgelehrsamkeit, und es bedurfte königlicher Befehle, um junge Layen, die Staatsbedienungen bekleiden wollten, zum Studium derselben zu ermuntern. Die Verbindung oder vielmehr Vermischung des geistl. und weltl. Rechts war eine natürliche Folge; zumahl da der angenommene Codex einigermaßen selbst darauf führte: doch war zu Paris ein Hofrichter, an den die streitenden Parteyen appelliren konnten, der dann die Prozesse im Namen des Königs entschied. So wie in andern europ. Ländern, also auch in Frankreich, bediente man sich noch weit in diesen Zeitraum herein bey verwickelten Streitigkeiten der sogenannten Gottesurtheile, um ein Endurtheil fällen zu können. K. Ludwig der 9te (von 1226 bis 1270) schafte sie nicht allein ab, sondern machte auch noch andere Reformen. Er lies die Institutionen ins Franz. übersetzen; und man erklärte sie öffentlich in allen Provinzen: aber Gesetzeskraft hatten sie nur in den Landschaften des geschriebenen Gesetzes: diejenigen, die nach besondern Gewohnheiten regiert wurden, nahmen sie nur in solchen Fällen an, wo sie dem Herkommen nicht widersprachen. Ludwig lies auch seine in besondern Fällen ergangenen Verordnungen sammeln, unter dem Titel: *Etablissements de St. Louys* (— suivant le texte original et rendus dans le langage actuel, avec des notes etc. par M. l'Abbé de St. Martin. à Paris 1786. 8.).

Das allgemeine Studium des Justinianischen Rechts wurde dadurch gehemmt, daß Papst Honorius der 3te zu Anfang des 13ten Jahrhunderts die Vorlesungen über dasselbe auf der Universität zu Paris verbot. Erst durch eine 1679 ergangene Verordnung Ludewig des 14ten wurden die dortigen Lehrer wieder in den Stand gesetzt,

das bürgerliche Recht vorzutragen. Während dessen langen Verbannung blühte zu Paris das Studium des kanonischen Rechts desto mehr; es erhielt oft sogar den Vorzug vor der Theologie. Der Aufenthalt der Päpste zu Avignon trug viel dazu bey. Unterdeffen wurde das bürgerliche Recht doch auch auf mehreren franz. Universitäten eifrig studirt.

Placentinus aus Montpellier, nach andern aus Piacenza, († 1192) studirte Jurisprudenz zu Bologna, und errichtete zu Montpellier eine juristische Schule und starb auch daselbst, nachdem er auch eine Zeit lang zu Bologna gelebt hatte. Er schrieb einen Auszug aus den Institutionen, einen Kommentar über den Titel von den Rechtsregeln und 6 Bücher über die Actionen: *In summam institutionum ll. 4. eiusd. de varietate actionum ll. 6.* Mogunt. 1537. fol.

7.

In den meisten Ländern Teutschlands wurden in dem 2ten Jahrh. die Befolgung geschriebener Gesetze immer seltener. Die Entscheidung der Rechtshändel blieb immer mehr der Willkühr der Richter überlassen; und erst damals schlich sich das Recht des Stärkern und die Ordalien in die Gerichtshöfe ein. Dies dauerte bis gegen Ende des 13ten Jahrhunderts. Endlich als die kaiserl. oberste Gerichtsbarkeit immer weniger geachtet wurde, als die Fürsten neben den kaiserl. Vögten ihre eigenen Beamten anstellten, die Städte ihre Obrigkeiten wählten, und mitten in der Anarchie jeder das Bedürfnis der Ordnung fühlte, fieng man an, die bisherigen Gewohnheitsrechte (*Weisthümer, Praejudicia*) aufzuzeichnen, nach den römischen Rechten zu verbessern und einzurichten und mit den neuen kaiserlichen Verordnungen

zu vermehren. So entstanden die Land- und Stadtrechte, worinn Gesetze und Strafen sehr genau bestimmt waren. Im 14ten Jahrhundert bekam das Justinianische Gesetzbuch volle Rechtskraft. Die Teutschen studirten es auf ausländischen Universitäten, und bald genug wurde es auch auf vielen einheimischen gelehrt. Es erhielt in Teutschland dieselbe Achtung, wodurch es in Italien so hoch emporgekommen war. Die Kaiser wählten, als Nachfolger Justinians, zu dessen Aufnahme und Erhaltung verpflichtet zu seyn, und wählten geschickte Italienische Juristen zu ihren Räten. Die Rechtsgelehrten machten schon am Ende des 14ten Jahrhunderts einen Stand aus, der gleiche Ehre mit dem Adel genoß und diesen von den angesehensten Stellen verdrängte.

Dem römischen oder Civilrecht wurde auch in Teutschland das kanonische beygefellt. Die vielen geistlichen Fürsten in diesem Lande, welches ausserdem in sehr enger Verbindung mit Italien stand, der mächtige Einfluß des Papstes und die Bigotterie des großen Haufens, verschafften dem kanonischen Rechte einen stillschweigenden Vorzug. In allen Land- und Stadtrechten wurde Rücksicht darauf genommen; und schon in der Mitte des 13ten Jahrh. beschäftigten sich Teutsche mit dessen gelehrten Bearbeitung; z. B. Joh. Semeca, auch Teutonicus genannt, Domprobst zu Halberstadt († um 1268) sah die Glossen über Gratians Decret durch, ordnete sie und setzte vieles zu; Barthol. v. Brescia verbesserte und bereicherte diese Arbeit; und so steht sie im Corpus iur. canonici.

In Lehnsachen wurde nach dem Herkommen, nach den zwischen Lehnherren und Vasallen gemachten Verträgen und nach den wenigen Lehngesetzen Lothar des 2ten, Friedrich des 1ten u. 2ten gesprochen. Im 13ten Jahrh. veranstalteten Privatpersonen Sammlungen der Lehngesetze, die wegen

ihrer großen Brauchbarkeit allgemeines Ansehen bekamen. Die älteste ist wahrscheinlich von einem Italiener (*vetus auctor de beneficiis*; in Senkenberg. Corp. iur. Germ. T. 2. P. 2. p. 191. fqq.). Sie wurden, vermuthlich von Epko von Reggow, beynahe wörtlich ins Teutsche übersetzt und als sächsisches Lehnrecht bekannt gemacht. Nicht lange nachher erschien das Schwäbische Lehnrecht, welches sich durch Vollständigkeit und Bestimmtheit der Begriffe auszeichnet. Schilteri Codex iur. Aleman. feud. Argent. 1728. fol. auch in Senkenberg 1. c. T. 2. P. 2. p. 1 fqq. Vergl. E. J. Westphal oben S. 41.

Das teutsche Privatrecht fängt mit Aufzeichnung der Stadtgewohnheiten oder Statuten an, erst in lateinischer, nicht lange nachher aber in teutscher Sprache. Es wurden ihrer mit jedem Jahr. mehrere. Die ältesten sind die von Soest (in Emmingshaus Memorab. Sufat. p. 101—119; und in Haebertins Anal. med. aev. p. 507—532) und Freyburg in der Schweiz (in Schoepflini Hist. Zaringo-Bad. T. 4. Nr. 8.). — Der Uebergang zu den Landrechten war ganz natürlich. Epko (d. i. Heinrich) von Reggow, ein sächsischer Edelmann und Vasall des Fürsten von Anhalt, in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, sammlete das sächsische Landrecht unter dem Titel: Sachsen-spiegel *). Er legte dabey die teutschen oder sächsischen Gewohnheitsrechte, das ältere Magdeburgische Weichbild (schon berühmt im 12ten Jahr. und im 14ten sehr erweitert), hier und da auch die Fränkischen Kapitularien zum Grund; und bediente sich dabey der lateinischen Sprache, übersetzte aber hernach das Werk ins Teutsche.

*) Spiegel war ein Modertitel im Mittelalter. Man verstand darunter jede deutliche Vorschrift des Verhaltens:

Darüber wurde das lateinische Original vergeffen, und in den folgenden Zeiten übersezte man jene teutsche Ueberf. in die neuere teutsche Sprache, aber nicht eben glücklich. Man übersezte fogar die alte teutsche Ueberf. wieder ins Lateinische. Auch ohne kaiserliche Bestätigung erhielt der Sachsenspiegel nicht allein in Meissen, Thüringen und dem nördlichen Teutschland, sondern auch in der Lausitz, in Schlesien, Böhmen, Mähren, Polen und Preussen gesetzliche Kraft. Von 22 verschiedenen Ausgaben giebt Nachricht Karl Wilhelm Gärtner in der Vorrede zu seiner Ausgabe Leipz. 1732. fol. Es gab auch Gelehrte, die über den Sachsenspiegel Glossen schrieben; der berühmteste ist Burkhard von Mangel-feld. Vergl. Ayrer de aetate speculi Saxonici, speculo Suevico antiquioris. Goett. 1742. 4. — Das schwäbische Landrecht wurde um 1282 von einem Unge-nannten gesammelt und heisst, wiewohl nicht ganz pas-send, der Schwabenspiegel. Der Verf. selbst hat sein Werk Landrechtsbuch oder ius provinciale Alemannicum betitelt. Er scheint den Sachsenspiegel zum Grund gelegt und nur dessen Hauptsätze näher auf die Denkart, Sitten und Gebräuche der Schwaben und Bayern angewandt zu haben. Er hat manches aus dem römischen und kanonischen Recht eingemischt, auch aus den alten bayrischen und schwäbischen Gesetzen einiges beybehalten und eigene Weisheit hinzugethan. Der Spiegel hatte, auch ohne kaiserliche Bestätigung, Gesetz-kraft im südlichen Teutschland und in der Schweiz. Die bis jetzt beste Ausgabe rührt her von Hieron. van der Lehr; in dem 2ten B. des Senkenberg-Königs-thalischen Corporis iur. Germ. Die Probe einer noch bessern Ausgabe von B. G. Walch steht in Meusel's hist. litter. Magazin Th. 1, und 3. Vergl. J. G. Gonne

de commento speculi Suevici nec non iuris Suevici f. Almannici. Erlang. 1753. 4. — Viele andere Provinzial- und Stadtrechte entstanden in diesem Zeitraume; zum Theil gesammelt in A. F. Schott's Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten. Leipz. 1772 — 1775. 3 Bände 4. und in K. F. Walchs vermischten Beyträgen zu dem teutschen Recht. Jena 1771 — 1794. 8 Bände 8.

Das Kaiserrecht sammlete ein Ungenannter um 1300 aus den Reichsarzungen, dem Ritterrecht, dem röm. und kanonischen Recht, in 4 Büchern. Bey welchen Gerichten es gebräuchlich war, läßt sich nicht genau bestimmen. Den Sachsen scheint es unbekannt gewesen zu seyn. Beste Ausgabe in Senkenberg's Corp. iur. Germ.

Das Staatsrecht war bis auf Karl den 4ten bloß Gewohnheitsrecht und so schwankend, daß die Reichsverfassung immer darunter leiden mußte. Diesem Uebelsichten die Kurfürsten durch den Kurverein 1338 abzuhelfen; dann durch die Concordaten der teutschen Nation mit dem Papst 1448; auch durch die Reichsabschiede wurde die Verfassung des teutschen Reichs näher bestimmt. Das erste Grundgesetz aber erhielt dieser Staat im J. 1356. durch die sogenannte goldene Bulle (vergl. J. D. v. Oleneschlager's neue Erläuterung der güldenen Bulle Kaiser Karls des 4ten. Frankfurt und Leipzig 1766. 4.) Der erste Staatsrechtschriftsteller war Peter von Andlo (um 1460.) Er schrieb mit einer, damals seltenen Freymüthigkeit, aber auch mit einer Menge irriger Vorstellungen aus der Geschichte, eine Art von theoretischer Abhandlung des teutschen Staatsrechts unter dem Titel: De imperio Romano-Germanico libri duo (ex edit. Marqu. Freheri, Argent. 1612. 4.) Seine Quellen waren die

Bibel, die Gesetzbücher des Römisch - Justinianischen u. päpstlichen canonischen Rechtes, die Glossen über diese Rechte, und die goldene Bulle. Vergl. Pütter's Litt. des teut. Staats-Rechts. Th. I. S. 77—88.

8.

In England gewann die Rechtsgelehrsamkeit sehr und bildete sich so aus, dass in den folgenden Zeiten nicht viel hinzuzusetzen war. K. Heinrich der 2te theilte 1176 das Reich in 6 Kreise, welche jährlich dreymahl von königlichen Richtern (Justices in Eyre: Justitiarum itinerantes) bereiset wurden, um Civil. und Criminalfälle in der letzten Instanz zu entscheiden. Eine noch fortdauernde Anstalt! Durch die Magna Charta (1215) wurde die Nation in ihren Privatrechten und Privatfreiheiten unabhängiger vom Hofe. Ordalien und gerichtliche Zweykämpfe verlohren sich nun, und die Geschwornen wurden gewöhnlich. Unter Eduard des 1sten Regierung (1272—1307) bildete sich eigentlich das Englische gemeine Recht (common law) oder Landrecht aus. Es besteht theils aus den allgemeinen alten Gewohnheitsrechten und den vor 1189 gegebenen Statuten, gesetzl. Verordnungen und den Parlamentschlüssen seit Richard dem 1sten, theils aus ältern gerichtlichen Entscheidungen; auch ist das Römische Recht benutzt worden. Denn obgleich dessen Einführung, womit Heinrich der 2te und mehrere Könige umgingen, großen Widerspruch fand und vereitelt wurde; so lehrte es doch schon um 1150 Vacarius zu Oxford mit vielem Beyfall, und schrieb in England das erste juristische Kompendium. Häufig nahmen die Richter in zweifelhaften Fällen Rücksicht darauf. Vergl. Gatzert. l. c. Zeitr. 4. Nr. XIV. II.

Sehr bemerkenswerth ist das, für die Geschichte der Menschheit und des Mittelalters noch nicht genug benutzte Gesetzbuch von Wales, unter dem Titel der Gesetze des Königs Hoel Dha oder des Gütigen. Wilhelm Wotton unternahm, mit Hülfe eines welschen Geistlichen, Moses Wilhelm, eine vollständige Ausgabe desselben, starb aber über der Arbeit, die dann Wilh. Clarke, ein Rechtsgelehrter, zu Stande brachte und unter diesem Titel edirte: *Cy freith Jen Hywel Dha ac Erail, i. e. Leges Walliae ecclesiasticae et civiles Hoeli Boni et aliorum principum.* Lond. 1730. fol.

XV. Zustand der theologischen Wissenschaften.

I.

Die theologischen Wissenschaften lagen im Anfange dieses Zeitraums durch Unwissenheit und Aberglauben fast gänzlich darnieder. Die Anwendung der scholastisch-philosophischen Spitzfindigkeiten auf diese schien ihnen zwar in der Folge etwas aufzuhelfen, war aber im Ganzen, obgleich die Bildung der Dogmatik in systematischer Hinsicht vollendet wurde, nur von geringem Gewinn. Zum Theil wirkten auch die Kreuzzüge zum Verfall der Theologie. Noch schädlicher wurden ihr die, besonders seit dem 13ten Jahrh. vervielfältigten Mönchsorden, vorzüglich die Bettelmönche, die sich unglaublich schnell verbreiteten. Durch sie wurde die letzte Spur der alten Kirchenzucht vertilgt; durch sie wirkten die Päpste auf Könige und Unterthanen mit gleich glücklichem Erfolg, und verdüsterten die Köpfe der Christen noch ärger, als vorher; durch sie setzte der römische Hof der ihm gefährlich werdenden Unabhängigkeit der Universitäten Gränzen und herrschte selbst über das weite Gebiet der Gelehrsamkeit, die